



2. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Gebührenordnung vom 27.02.2024 in der Fassung vom 11.07.2025

Die Pfarikirchenstiftung Weihmörtling St. Martinus erlässt als Träger des Friedhofes in Weihmörtling mit Beschluss der Kirchenverwaltung vom 25.06.2026 gegenständliche Änderungssatzung:

§ 1 Änderung des § 2

§ 2 wird geändert. Dieser lautet künftig:

„§ 2 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Nutzungsgebühren bei einer Grabstätte - mit Ausnahme der Urnenerdgrabstätten „am Eisenkreuz“ - entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung eines Nutzungsrechtes ohne Bestattung einer Leiche oder Urne jährlich für die Dauer von 5 Jahren, im Übrigen jährlich für die Dauer der Ruhezeit bei Belegung einer Grabstelle.
- b) bei Bestattungen während einer laufenden Ruhezeit, die sich aufgrund der Bestattung verlängert, jährlich bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
- c) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit jährlich für den Zeitraum der Verlängerung.

- (2) Die Nutzungsgebühren bei einer Urnenerdgrabstätte „am Eisenkreuz“ entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung eines Nutzungsrechtes ohne Bestattung einer Urne für die Dauer von 5 Jahren, im Übrigen für die Dauer der Ruhezeit bei Belegung einer Grabstelle.
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung.

- (3) Die Bestattungsggebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Sonstige Gebühren entstehen mit der Erbringung der jeweiligen Leistung durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Gebühren nach dieser Gebührenordnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.“

[...]"

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 35,00 €.

„§ 5 Leichenhausgebühr

§ 5 Abs. 1 wird geändert. Dieser lautet künftig:

§ 3 Änderung des § 5

(5) Die Gebühren werden grundsätzlich im Wege eines SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen. Mit Erwerb des Nutzungsrechts verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte, dem Friedhofsträger ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.“

(4) Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann nach Maßgabe der jeweils gültigen Friedhofssatzung einer Verlängerung des Nutzungsrechts zugestimmt werden. Im Falle einer Verlängerung wird für jedes Jahr ein Jahresbetrag der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben und ist für die Dauer der Verlängerung jährlich, bei Urnengrabstätten „am Eisenkreuz“ für die gesamte Dauer der Verlängerung, im Voraus zu entrichten.

(3) Bei einer Verlängerung der Ruhezeit wegen einer weiteren Belegung einer Einzel-, Doppel- oder Dreifachgrabstätte gilt der Jahresbetrag entsprechend.

(2) Die Nutzungsgebühr wird monatsgenau berechnet und ist für die Dauer der Nutzung jährlich, bei Urnengrabstätten „am Eisenkreuz“ für die gesamte Dauer der Nutzung, im Voraus zu entrichten.

(1) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht beträgt jährlich bei

a) Einzelgrabstätten	17,00 €
b) Doppelgrabstätten	34,00 €
c) Dreifachgrabstätten	51,00 €
d) Urnengrabstätten „am Eisenkreuz“	60,00 €

„§ 3 Nutzungsgebühren

§ 3 wird geändert. Dieser lautet künftig:

§ 2 Änderung des § 3

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach stiftungsaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weihnörring, den 25.06.2026



Kirchenverwaltungsvorstand /
ständige Vertretung
vertretungsberechtigtes Mitglied
der Kirchenverwaltung

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Diese Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.



Passau, den 10.7.26

Dr. iur. Josef Sonleitner
Finanzdirektor

[Handwritten signature]



Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Gebührenordnung erfolgte am 01.08.2026 durch Niederlegung im Pfarrverbandsbüro.

Hierauf wurde hingewiesen (bitte Zutreffendes ankreuzen)
☒ durch Anschlag am Schwarzen Brett,
☒ durch Veröffentlichung im Pfarrbrief,
☒ durch Veröffentlichung auf der Website unter bistum-passau.de / pfarrverband - rothalwauuster
☐ durch Verlautbarung in der örtlichen Tagespresse.

Weihnörling, den 01.08.2026

Kirchenverwaltungsvorstand /
ständige Vertretung

[Handwritten signature]

vertretungsberechtigtes Mitglied
der Kirchenverwaltung

[Handwritten signature]